

3016/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.01.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 3045/J-NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "das Ehrenamt "Fachkundiger Laienrichter" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Es gibt derzeit keinen Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, die Laiengerichtsbarkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, abzuschaffen.

Der im Begutachtungsentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 vorgesehene Entfall der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen - er sollte sich nicht auch auf Arbeitsrechtssachen beziehen - ist nicht in die Regierungsvorlage übernommen worden. Hintergrund des ursprünglichen Vorschlags, der ein Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz zur Vorbereitung einer Zivilverfahrens-Novelle war, waren vor allem Überlegungen, den Aufwand bei den Gerichten zu vermindern und damit zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Im Übrigen hätte die Verwirklichung des Vorschlags im Hinblick auf die Regelungen der §§ 32 und 93 Abs 2 ASGG auch zu Einsparungen bei den Versicherungsträgern geführt. Dazu kommt, dass gerade im Bereich der von medizinischen Fragen dominierten Massenverfahren - wie etwa bei der Ermittlung von Pflegegeldleistungen oder Pensionsansprüchen - die Fachkunde der Laienrichter immer weniger von Relevanz ist. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und der in der Folge geführten Gespräche mit den am Reformvorhaben interessierten Kreisen

habe ich diesen Vorschlag fallen gelassen und plane auch nicht, ihn wieder aufzugeifen.

Zu 2:

Das Schreiben Drs. Strickner vom 26. September 2001, eingelangt im Bundesministerium für Justiz am 1. Oktober 2001, wurde mit einem persönlichen Schreiben der Leiterin der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Oktober 2001 beantwortet.

Zu 3 und 4:

Ich sehe im Begriff "fachkundiger Laienrichter" keine Widersprüchlichkeit. Die Bezeichnung "Laienrichter" soll vom Berufsrichter unterscheiden, und mit dem Wort "fachkundig" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass von dem betreffenden Laienrichter spezifische Sachkenntnisse oder Praxiserfahrungen, die für die Rechtsprechung auf einem bestimmten Gebiet von Nutzen sind, erwartet werden. Der Begriff - vergleichbare Ausdrücke kennt auch die Rechtssprache anderer Länder - ist in der österreichischen Rechtssprache fest etabliert und nach den Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Justiz bisher in der Öffentlichkeit auch nicht weiter kritisiert worden.

Aus meiner Sicht ist daher derzeit kein legislativer Handlungsbedarf gegeben. Insbesondere halte ich das Wort "Fachrichter" für keine geeignete Bezeichnung der fachkundigen Laienrichter, zumal der Begriff nicht die wünschenswerte Unterscheidung zum Berufsrichter zum Ausdruck bringt.

Zu 5:

Was die Ersetzung des Begriffes "fachmännischer Laienrichter" durch eine geschlechtsneutrale Formulierung anlangt, so scheint es mir durchaus überlegenswert, diesen Ausdruck generell durch den moderneren Begriff des "fachkundigen Laienrichters" zu ersetzen. Das Bundesministerium für Justiz wird bei sich bietendem legislativen Anlass entsprechende Vorschläge machen.

Zu 6.):

Die Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ist in der Anlage des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes angeführt und daher Teil der österreichischen Rechtsordnung. Ziel

des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes war die Bereinigung des Bundesrechts von obsoleten einfachen Gesetzen und Verordnungen, nicht aber die bloß sprachliche oder terminologische Umgestaltung des geltenden Bundesrechts.